

**Bestattungs- und Friedhofssatzung
für die
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

vom 18. März 2015

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 23. April 2018 und 7. Februar 2020

Präambel

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 18. März 2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 ((GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NEW.S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Satzung erlassen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Bestattungs- und Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in

1. Neunkirchen (Hauptstraße),
2. Seelscheid (Frauenstraße) und
3. Hermerath (Hasenbacher Straße).

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Ehrung der Toten. Sie sind nicht-rechtsfähige Anstalten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche durch die anerkannten Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid waren oder ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besaßen bzw. deren Angehörige ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen oder eine Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Sinne von § 15 Abs. 6 der Satzung für eine weitere Beisetzung reserviert haben. Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Pfarrbezirk der katholischen Kirchengemeinde Sankt Anna in Hermerath werden Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gleichgestellt.
- (2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, sofern mindestens ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid oder Einwohnern der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gleichgestellt ist.
- (3) Eine Bestattung oder Beisetzung von anderen Toten kann im Einzelfall gestattet werden, wenn es die Belegungsverhältnisse zulassen.

§ 4

Bestattungsbezirke

Das Gebiet der Gemeinde bildet einen Bestattungsbezirk.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außerdem kann durch Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher bei Reihengrabstätten den Sorgepflichtigen, bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsberechtigten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (vgl. § 8 Abs. 6 dieser Satzung), zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - h) zu lärmern,
 - i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.

- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. bei Antragstellern der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst bzw. deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass Antragsteller einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Für ihre Beschäftigten haben zugelassene Gewerbetreibende einen Ausweis über die Betriebszugehörigkeit auszustellen. Die Zulassung und der Ausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofs- und Bestattungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (8) Die Gemeinde kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

3. Abschnitt Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung zur Bestattung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest, wobei sie nach Möglichkeit die Interessen der Totenfürsorgeberechtigten berücksichtigt.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sind spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung zu bestatten, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 10

Durchführung der Bestattungen

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch die Gemeinde oder deren Beauftragte. Bei Bestattungen in einer bereits angelegten Wahlgrabstätte haben die Nutzungsberechtigten rechtzeitig für die Entfernung der Bepflanzung und Grabaufbauten Sorge zu tragen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind dadurch tatsächlich entstehende Kosten der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Die Tiefe der Gräber bei Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt mindestens 1,80 m, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens 1,40 m. Der Abstand von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges muss mindestens 0,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern der Gräber ist unzulässig.
- (5) Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.
- (6) Beim Grabkammersystem werden die obere Humusschicht sowie die Deckelplatte abgenommen. Nach jeder Beisetzung ist ein neuer Geruchsfilter einzusetzen. Abs. 4 findet bei Grabkammern keine Anwendung.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der Verstorbene angehört, eine Bestattung ohne Sarg oder ohne Urne vorgesehen ist oder eine solche Bestattung aus bestimmten weltanschaulichen Gründen erfolgen soll. Aufbahrung und Überführung eines Leichnams von der Trauerhalle bis zur Grabstätte müssen im Sarg erfolgen.
- (2) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Aus Metallen oder Kunststoffen oder teilweise aus Metallen oder Kunststoffen bestehende Säрге dürfen nicht verwendet werden. Beim Grabkammersystem müssen Säрге der Holzklassen 4 und 5 DIN EN 350-2 verwendet werden. Die Kleidung einer Leiche darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Die Benutzung von Leichenhüllen oder -hemden aus Plastik oder nicht verrottbaren Materialien ist nicht gestattet.
- (3) Für Beisetzungen von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden; Überurnen sind nicht zulässig.
- (4) Die Säрге dürfen in ihren Ausmaßen eine Länge von 2,10 m, eine Breite von 0,90 m und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Säрге, die einer Bestattung in einer Kindergrabstätte dienen, dürfen eine Länge von mehr als 1,50 m sowie eine Breite und eine Höhe von jeweils 0,60 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung zur Bestattung einzuholen.

- (5) Särge, die in Grabkammern beigesetzt werden, dürfen in ihren Ausmaßen eine Länge von 2,03 m, eine Breite von 0,70 m und eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.
- (6) Antragsteller oder Antragstellerinnen, die eine Bestattung anmelden bzw. in deren oder dessen Auftrag handelnde Bestatter sind verpflichtet, mit der Anmeldung zur Bestattung eine Erklärung abzugeben, dass die Vorschriften des § 11 der Satzung eingehalten werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Angaben vor Durchführung der Bestattung zu überprüfen und ggfls. die Bestattung zu verweigern, wenn Särge, die Sargausstattungen oder die Bekleidungen der Leichen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.
- (7) Bestatter, die mindestens dreimal gegen die Bestimmungen des § 11 der Satzung verstoßen haben, werden von der Abwicklung von Bestattungsvorgängen auf den Friedhöfen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ausgeschlossen. Vor dem Ausschluss müssen diese Bestatter mindestens einmal auf die Rechtsfolgen des Ausschlusses schriftlich unter Aufzeigung der rechtlichen Konsequenzen hingewiesen worden sein.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt

- 25 Jahre bei Leichen von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten,
- 30 Jahre bei Leichen von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr,
- 15 Jahre bei Leichen von Personen, die in Grabkammern bestattet werden sowie bei Totenaschen.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen, erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die zur Totenfürsorge Verpflichteten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Antragsberechtigung ist durch den Antragsteller nachzuweisen.
- (5) Umbettungen werden von der Gemeinde nicht durchgeführt. Sie sind auf Kosten der Antragsteller von einem Bestattungsunternehmen vorzunehmen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

4. Abschnitt Grabstätten

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten, Grabkammerreihengrabstätten und Kinderreihengrabstätten für Erdbestattungen
 - Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - Wahlgrabstätten und Grabkammerwahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten als Reihengrabstätten
 - pflegefreie anonyme Urnenreihengrabstätten
 - pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Wurzelbereich eines Gemeinschaftsbaumes
 - pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Familienbaumes
 - Ehrengrabstätten und
 - Kriegsgräberstätten
- (3) Auf für diesen Zweck besonders ausgewiesenen Flächen auf den gemeindlichen Friedhöfen können für unterschiedliche Bestattungsarten Landschaftsgrabfelder oder Themengärten entsprechend einer landschaftsplanerischen Vorgabe angelegt werden. Die Anlage der Grabfelder kann abweichend von den in Abschnitt 5 dieser Satzung getroffenen Regelungen erfolgen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte besteht nicht.

§ 15

Belegung der Grabstätten

- (1) Reihengrabstätten dienen der Beisetzung jeweils nur einer Leiche oder Urne; die Ausnahmeregelung in Absatz 6 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte als Erdgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (2) In Erdwahlgrabstätten ist je Stelle die Bestattung einer Leiche und zuzüglich die Beisetzung von maximal zwei Urnen zulässig, während in Urnenwahlgrabstätten die Beisetzung von maximal drei Urnen gestattet ist.
- (3) Die gemeinsame Beisetzung einer bei der Geburt verstorbenen Frau und ihres verstorbenen Neugeborenen ist zulässig.
- (4) Grabkammerreihengrabstätten dienen der Beisetzung nur einer Leiche.
- (5) In Grabkammerwahlgrabstätten sind Bestattungen von zwei Leichen und zusätzlich die Beisetzung von maximal zwei Urnen zulässig.
- (6) An einem Gemeinschaftsbaum können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung (zwei Urnen übereinander) an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bereits bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird.
- (7) An einem Familienbaum können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 16

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten über die Dauer der Ruhezeit hinaus oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Eingerichtet werden
 - a) Kinderreihengrabfelder für verstorbene Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einschließlich der Leichname im Sinne von § 3 Satz 3 der Satzung. Kinderreihengrabstätten haben eine Länge von 1,60 m und eine Breite von 0,80 m.

- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an. Reihengrabstätten haben eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 1,10 m. Der Belegungsplan kann für neu anzulegende Reihengrabfelder eine Länge der Grabstätten von 2,30 m vorschreiben.
 - c) Reihengrabfelder als Grabkammern. Reihengrabstätten in Form von Grabkammern haben eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,20 m.
- (3) Das Recht zur Entscheidung über die Art und Gestaltung sowie die Pflicht zur Pflege der Grabstätte obliegen den Sorgepflichtigen. Sorgepflichtig sind die Angehörigen des Bestatteten in der Reihenfolge des § 17 Absatz 6 Satz 2 dieser Satzung, ansonsten diejenigen, die die Bestattung beantragt haben. Bei der Anmeldung zur Bestattung sind der Friedhofsverwaltung Name und Anschrift des bzw. der Sorgepflichtigen sowie Name und Anschrift des nach der Vorschrift des § 16 Absatz 6 Satz 2 Rangnächsten anzugeben.

§ 16 a Pflegefreie Reihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten sind Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen oder Beschneiden der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger, der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 17 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für die gesamte Grabstätte verliehen wird. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in Grabkammern sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. Die Lage dieser Grabstätten wird unter Mitwirkung des Erwerbers des Nutzungsrechtes ausgewählt. § 14 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Verleihung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere dann, wenn die Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder von Teilen des Friedhofes nach § 5 der Satzung beabsichtigt ist.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Benutzungsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Das Nutzungsrecht kann – unbeschadet der Voraussetzungen des Satzes 1 – an mehreren nebeneinander liegenden Wahlgräbern begründet werden, die eine Einheit bilden müssen.
- (4) In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten die in Absatz 6 Satz 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen. Ist zum Zeitpunkt des Ablebens des Nutzungsberechtigten eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte an seine Angehörigen mit deren Zustimmung in folgender Reihenfolge über, wobei innerhalb der einzelnen Gruppen jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter wird:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den überlebenden Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die ansonsten nicht aufgezählten Erben.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

- (9) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden. Besteht die Wahlgrabstätte aus einer Einheit von mehreren nebeneinander liegenden Wahlgräbern im Sinne von Absatz 3 Satz 2, kann das Nutzungsrecht nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes ist spätestens zwei Monate nach Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsfrist (§ 21 Absatz 1) an die Friedhofsverwaltung zu richten.
- (9a) Auf das Nutzungsrecht an nicht belegten Wahlgrabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Besteht die Wahlgrabstätte aus einer Einheit von mehreren nebeneinander liegenden Wahlgräbern im Sinne von Absatz 3 Satz 2, ist ein Verzicht auf das Nutzungsrecht nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Voraussetzung ist, dass die Wahlgrabstätte ordnungsgemäß eingeebnet und alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.
- (10) Einstellige Wahlgrabstätten haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m, Wahlgrabstätten in Form von Grabkammern haben eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,20 m; mehrstellige Wahlgrabstätten haben ein entsprechendes Vielfaches der Breite. Aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten kann der Belegungsplan hiervon abweichende Maße festlegen.

§ 18 Aschebeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - d) pflegefreien anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - e) pflegefreien Urnenreihengrabstätten im Wurzelbereich eines Gemeinschaftsbaumes,
 - f) pflegefreien Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Familienbaumes,
 - g) Wahlgrabstätten als Erdgrabstätten und Wahlgrabstätten als Grabkammern (§ 14 Absatz 2 der Satzung).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Urnenreihengrabstätten haben eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,80 m.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach § 15 Absatz 2 dieser Satzung.

Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern oder an Familienbäumen auch in Mauern, Grabstelen, Grabwänden, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag für maximal 15 Jahre möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere dann, wenn die Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder von Teilen des Friedhofes nach § 5 der Satzung beabsichtigt ist. Die Urnenwahlgrabstätten haben eine Länge von 1,50 m und eine Breite von 1,00 m.

- (3a) Auf das Nutzungsrecht an nicht belegten Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Besteht die Urnenwahlgrabstätte aus einer Einheit von mehreren nebeneinander liegenden Urnenwahlgrabstätten ist ein Verzicht auf das Nutzungsrecht nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Voraussetzung ist, dass die Grabstätte ordnungsgemäß eingeebnet und alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Reihengrabstätten, in denen Aschenbeisetzungen in ausdrücklich dafür ausgewiesenen zusammenhängenden Friedhofsflächen erfolgen. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von jeweils 0,70 m mal 0,70 m. Gemeinschaftsgrabstätten erhalten eine Raseneinsaat. Für die Pflege ist die Gemeinde zuständig.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Beisetzungen in diesen Grabstätten dürfen nur in biologisch abbaubaren Urnen ohne Überurne erfolgen. Grabflächen für anonyme Urnenbeisetzungen erhalten eine Raseneinsaat. Für die Pflege ist die Gemeinde zuständig.
Eine Kennzeichnung der genutzten Grabstätten erfolgt ausschließlich im Belegungsplan.
- (6) Für pflegefreie Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen gelten die Sondervorschriften in § 19 der Satzung.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten die für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 19

Aschenbeisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen in Neunkirchen und Seelscheid werden Flächen für die Beisetzung von Totenaschen im Wurzelbereich von Bäumen ausgewiesen.

- (2) Das Nutzungsrecht für Urnenreihengrabstätten an Gemeinschaftsbäumen wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. An Urnenwahlgrabstätten an Familienbäumen kann das Nutzungsrecht auf Antrag bereits vor einer tatsächlichen Grabnutzung für eine Nutzungszeit von maximal 15 Jahren verliehen werden. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen besteht nicht. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten an Familienbäumen gilt § 17 Absatz 9 der Satzung entsprechend.
- (2a) Auf das Nutzungsrecht an einer nicht belegten Urnenwahlgrabstätte an einem Familienbaum kann jederzeit verzichtet werden. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.
- (3) Bestattungen sind möglich im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung angepflanzter Bäume.
- (4) Die Bäume und die für diese Bestattungsart ausgewiesenen Flächen bleiben naturbelassen, Pflegeschnitte sind ausschließlich durch die Gemeinde zulässig. Grabpflege im herkömmlichen Sinne, etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Grabstätten oder des Bodens ist nicht zulässig. Es ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder sonstige Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Bilder oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen und Pflegeeingriffe vorzunehmen.
- (5) Die Gemeinschafts- und Familienbäume werden numerisch erfasst, ihr Standort wird im Friedhofsplan festgehalten. An jedem Gemeinschafts- und Familienbaum wird eine Registriernummer angebracht. Im Bestattungsbuch der Friedhofsverwaltung wird die Beisetzung der Verstorbenen erfasst und den Bezugsbäumen zugeordnet.
- (6) An zentralen Stellen der für diese Bestattungsart ausgewiesenen Flächen stellt die Gemeinde Stelen auf, an denen auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung Schilder mit den Lebensdaten der beigesetzten Verstorbenen angebracht werden. Auf Wunsch können die Schilder mit den Lebensdaten der Verstorbenen auch religiöse Symbole oder Sinnsprüche enthalten. Die Beschaffung der Namensschilder erfolgt zeitnah nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung. Für die Beschaffung und das Anbringen der Namensschilder ist eine im Gebührentarif nach § 36 ausgewiesene besondere Gebühr zu entrichten.
- Es ist nicht zulässig, an Gemeinschafts- oder Familienbäumen, die Nummerierung nach Absatz 5 ausgenommen, Schilder mit den Namen der Beigesetzten oder andere Kennzeichnungen anzubringen.

- (7) Sollte ein Gemeinschaftsbaum oder ein Familienbaum innerhalb der Nutzungszeit beschädigt oder zerstört werden, nimmt die Gemeinde eine gleichwertige Ersatzbepflanzung vor. Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Bäume auch dann zu entfernen, wenn bereits deren Nutzung zu Beisetzungs Zwecken erfolgt ist; für die Pflicht zur Ersatzbepflanzung gilt Satz 1 entsprechend.
- (8) Im Wurzelbereich von Bäumen dürfen Aschenbeisetzungen ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen ohne Überurne erfolgen. Die Mindestdiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m ab Oberfläche, maximal zulässig ist eine Tiefe von 1,00 m bis zur Oberkante der Urne ab Oberfläche.

§ 20

Ehrengrabstätten

- (1) Der Rat der Gemeinde kann Ehrengrabstätten auf den Friedhöfen einrichten. Ihre Anlage und Unterhaltung obliegt der Gemeinde. Die Rechte der Angehörigen bleiben unberührt.
- (2) Ehrengrabstätten werden vergeben an
 - a) die Ortsgeistlichen beider Konfessionen,
 - b) die hochwürdigen Herren Patres des Salesianer Ordens, wenn sie im Antoniuskolleg oder als Ortsgeistliche in Neunkirchen-Seelscheid tätig waren;
 - c) die ehrwürdigen Schwestern des Olpener Franziskanerinnen Ordens, die im Sankt Franziskus-Krankenhaus in Neunkirchen-Seelscheid tätig waren;
 - d) die Ehrenbürger der Gemeinde.
- (3) Ehrengrabstätten werden auf 60 Jahre unterhalten.
- (4) Den unter Absatz 2 Buchst. a) und d) genannten Personen wird auf Wunsch auch eine Doppelgrabstelle zugewiesen. Die Rechte und Pflichten an der zweiten Stelle des Doppelgrabes bestimmen sich nach den für Wahlgrabstätten geltenden Vorschriften dieser Satzung.
- (5) Soweit eine Beisetzung auf einem anderen Teil des Friedhofs, etwa in einer bereits vor dem Tod erworbenen mehrstelligen Wahlgrabstätte, gewünscht wird, werden seitens der Gemeinde keine Gebühren erhoben. Im Übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse an dieser Grabstätte nach den für Wahlgrabstätten geltenden Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung.

§ 21

Ablauf der Nutzungsdauer

- (1) Der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten als Erdgrabstätten, an Kinderreihengrabstätten, an Grabkammerreihengrabstätten, an Urnenreihengrabstätten und an Gemeinschaftsgrabstätten wird den Sorgepflichtigen, der Ablauf der Nutzungsfrist an Wahlgrabstätten aller Art wird den Nutzungsberechtigten schriftlich angezeigt. Sind Sorgepflichtige bzw. Nutzungsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Anzeige durch einen Hinweis auf der Grabstätte sowie durch öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Mit Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten und der Nutzungsfrist an Wahlgrabstätten gehen die Grabstätten in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Gemeinde zurück. Das Einebnen einer Wahlgrabstätte ist nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten, von der Anzeige an gerechnet, frühestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Nutzungsfrist zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsfrist bei Wahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen – einschließlich der Betonfundamente bzw. aller Befestigungsmaterialien – und sonstige Grabausstattungen von der Gemeinde oder deren Beauftragten entfernt, wenn nicht die Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige gemäß Absatz 1 – frühestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Nutzungsfrist – die Entfernung selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen.
Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale an einem zentralen Platz abzuholen. Die Gemeinde ist danach nicht verpflichtet, ein Grabmal, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen zu verwahren. Die Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten werden gemäß den Vorschriften des 8. Abschnitts gegenüber den Gebührenschuldern nach dem Abräumen erhoben.

5. Abschnitt

Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit es sich nicht um pflegefreie Grabstätten handelt, sind sie für die Dauer der Ruhefrist (Reihengrabstätten) bzw. der Nutzungsfrist (Wahlgrabstätten) durch den Sorgepflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Die Anlegung hat, soweit dies die Witterung zulässt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung zu erfolgen.

§ 23

Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein stehendes oder liegendes Grabmal, auf jeder Grabstätte als Grabkammer darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Das vollständige Bedecken der Grabbeetfläche mit einer steinernen Abdeckplatte ist, ausgenommen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, unzulässig. Aus Gründen der Grabgestaltung ist es zulässig, maximal 10 % der Grabbeetfläche von Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen abzudecken. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten, ausgenommen bei Grabkammern, ist zusätzlich zu einem stehenden Grabmal für jede Stelle ein liegendes Grabmal (Grabtafel) zulässig. Bei Grabstätten im Grabkammersystem ist das vorhandene Grabsteinfundament zu nutzen.
- (2) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten ist es zulässig, auf eigene Kosten über der Beisetzungsstelle eine mit der Oberfläche niveaugleich eingelassene Grabplatte mit Namen, Geburtstag und Sterbetag des beigesetzten Verstorbenen in den maximal zulässigen Abmessungen von 0,40 m mal 0,40 m einzulassen; religiöse Symbole oder Sinnsprüche sind zulässig. Die Grabplatte darf keine Unfallgefahr beim Betreten der Fläche für die Gemeinschaftsgrabstätte darstellen.
- (3) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizulegen. Der Entwurf muss Grundriss, Vorder- und Seitenansicht des Grabmales sowie den Wortlaut und die Art und Anordnung der Beschriftung darstellen. Die Art der verwendeten Materialien sowie deren Farbe und Bearbeitung sind anzugeben.
- (4) Stehende Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - bei Reihengrabstätten eine Breite von 0,65 m und eine Höhe von 1,00 m,
 - bei Kinderreihengrabstätten eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 0,80 m,
 - bei einstelligen Wahlgrabstätten eine Breite von 0,80 m und eine Höhe von 1,20 m,
 - bei mehrstelligen Wahlgrabstätten eine zusätzliche Breite von 0,60 m je Stelle,
 - bei Urnengrabstätten eine Breite von 0,55 m und eine Höhe von 1,00 m.
 - bei Reihen- und Wahlgrabstätten als Grabkammern eine Breite von 0,80 m und eine Höhe von 1,20 m,
 - bei mehrstelligen Wahlgrabstätten als Grabkammern eine zusätzliche Breite von 0,60 m je Stelle.

Unbeschadet der vorstehenden Abmessungen dürfen Grabstelen die vorstehenden Höhen jeweils um maximal 20 cm übersteigen, wobei die Ansichtsfläche eine aus der Multiplikation von Breite und Höhe der vorstehenden Maße zu ermittelnde Fläche der Grabstele von maximal 0,7 Quadratmeter nicht übersteigen darf. Bei Urnengrabstätten

darf die aus der Multiplikation zu ermittelnde Fläche maximal 0,5 Quadratmeter nicht übersteigen.

Grabtafeln dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- bei Kinderreihengrabstätten eine Breite und Höhe von jeweils 0,40 m,
- bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten eine Breite von 0,70 m und eine Höhe von 0,50 m,
- bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten eine Breite von 0,60 m und eine Höhe von 0,40 m.

- (5) Grabmale müssen sich der Würde des Friedhofs angemessen in sein Gesamtbild einfügen. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten bzw. Sorgepflichtigen sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt bei sonstigen baulichen Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Standsicherheit hat neben dem Sorgepflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten der Aufsteller der Grabmale (vgl. § 8 Abs. 2 dieser Satzung) zu gewährleisten.

Jährlich nach der Frostperiode ist die Standfestigkeit der Grabmale durch den Friedhofsträger oder einen von ihm beauftragten Fachkundigen zu überprüfen.

- (6) Grabmale und Grabtafeln aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn
- sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
 - durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

§ 4 a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.6.2003 findet entsprechende Anwendung.

§ 24

Grabbeete

- (1) Grabbeete sind gärtnerisch anzulegen. Die Größe der Grabbeete bestimmt sich nach der Größe der Grabstätte. Grabbeete sind nicht höher als 0,20 m über dem übrigen Bodenniveau anzulegen.
- (2) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabbeete erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen ist nicht gestattet, Sträucher sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Bereits vorhandene Bäume und Sträucher sind auf eine Höhe von 2,00 m zurück zu schneiden oder ganz zu entfernen, wenn sie Nachbargräber beeinträchtigen, eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit darstellen oder eine Grabaushebung verhindern. Die entsprechenden Anordnungen trifft die Gemeinde. Sofern eine Baumschutzsatzung besteht, sind deren Vorschriften zu beachten. Entfernen Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte die Bäume und Sträucher nicht selbst bzw. leisten sie den Anordnungen der Gemeinde nicht Folge, werden die Anordnungen auf deren Kosten von der Gemeinde vollzogen.
- (3) Das Anpflanzen von Bäumen sowie von Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mehr als 1 m ist auf Grabstätten im Grabkammersystem nicht gestattet.
- (4) Das komplette Bedecken der Grabstätten - mit Ausnahme der Grabstätten im Sinne des § 18 Absatz 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung - mit einer Beton- oder Mörtelschicht ist nicht zulässig. Ferner ist das komplette Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten oder sonstigen wasser- oder luftundurchlässigen Materialien untersagt. Grabstätten im Grabkammersystem dürfen ebenfalls mit keinerlei luft- und wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (5) Blumen in unwürdigen Gefäßen wie Konservendosen, Einmachgläsern usw. auf Grabbeeten aufzustellen, ist untersagt.

§ 25

Grabeinfassungen

- (1) Grabstätten können mit Natur- oder Kunststein eingefasst werden. Mit Ausnahme der Kammergräber sind die Grabeinfassungen mit der Außenkante an der Grenze der Grabstätte zu verlegen. Für Grabeinfassungen gilt § 23 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Grabbreite von Kammergräbern ergibt sich aus der Breite der Grabkammer zuzüglich den mittleren Abständen zu den benachbarten Grabkammern. Dem entsprechend ist die Breite der Einfassung zu Grunde zu legen, damit im Gesamterscheinungsbild und bei belegter Grabreihe sich die Einfassungen ohne Zwischenraum aneinander reihen. Soll eine Grabeinfassung zwischen zwei bereits vorhandene Grabeinfassungen gelegt werden, so ist der Zwischenraum lückenlos auszufüllen.

- (3) Einfassungen aus niedrigwachsenden Gehölzen sind, ausgenommen bei pflegefreien Grabstätten, bei allen Grabstätten zulässig.

6. Abschnitt **Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

§ 26 **Allgemeiner Grundsatz**

- (1) Grabstätten (Grabdenkmale, Grabbeete und Grabeinfassungen) sind entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird und durch ihren Zustand andere Grabstätten, Friedhofseinrichtungen oder Personen weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Die Unterhaltung obliegt bei Reihengrabstätten dem Sorgepflichtigen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten; sie sind Verantwortliche im Sinne der nachstehenden Vorschriften.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, entfernte Gegenstände drei Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften gegenüber der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 27 **Pflege und Grabbeete**

- (1) Grabbeete sind ständig in Pflege zu halten. Verwelkte Pflanzen und Schnittblumen sind zu entfernen. Wuchernde Sträucher sind zu beschneiden.
- (2) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Pflege von Grabbeeten und Wegen ist nicht gestattet.

- (3) Kunststoffe und sonstige nicht oder schlecht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, dazu zählen Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke und Grabschmuck, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (4) Unterbleibt die angemessene Pflege des Grabes, so kann die Gemeinde dafür Verantwortliche schriftlich auffordern, die Mängel binnen vier Wochen zu beseitigen. Missachtet der Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte die ihm obliegende Pflicht und bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Grabstätte mit Ausnahme des Grabmals durch die Gemeinde kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Eine derartige Maßnahme ist dem Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten zuvor anzukündigen. Soweit seine Person unbekannt ist, erfolgt die Ankündigung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Einebnung darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Ankündigung erfolgen.
- (5) Ist ein Sorgepflichtiger oder Nutzungsberechtigter einer noch mit einer Ruhezeit behafteten belegten Grabstätte aus gesundheitlichen und finanziellen oder anderen wichtigen Gründen nachweislich nicht in der Lage, seiner Grabpflegepflicht nachzukommen und kann kein Nutzungsnachfolger bestimmt werden, so kann er das ihm zugeteilte bzw. verliehene Nutzungsrecht und die damit verbundene Grabpflegepflicht vor Ende der Ruhezeit ausnahmsweise zurückgeben. Voraussetzung ist, dass die Grabstätte ordnungsgemäß eingeebnet, alle Grabaufbauten und Grabeinfassungen vom Friedhofsgelände entfernt sind und der Nutzungsberechtigte bzw. Sorgepflichtige in die Übernahme der Grabpflege durch die Gemeinde schriftlich einwilligt, § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Für die ab Rückgabe des Nutzungsrechtes bzw. nach Aufgabe der Sorgepflicht verbliebene Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte oder Sorgepflichtige eine Grabpflegepauschale nach den Bestimmungen des § 36 Ziffer II Buchst. C zu zahlen.

7. Abschnitt Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Särge sind beim Einstellen mit einer Namenskarte zu versehen, die den Namen des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und ggf. den Namen des Bestattungsunternehmens enthält.
- (2) Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Bestattungsunternehmen und deren Bediensteten kann von der Gemeinde das jederzeitige Betreten gestattet werden.

- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in dem dafür vorgesehenen Raum der Trauerhalle, am Grabe oder einem anderen geeigneten Platz innerhalb des Friedhofsgeländes abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 6 Satz 2 dieser Satzung kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat, der Verstorbene der Sargöffnung durch Verfügung von Todes wegen widersprochen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes einer Leiche bestehen.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen sind bei Trauerfeiern grundsätzlich zulässig. Die Auswahl der Musik, der Musiker und die Form der Darbietung müssen gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

8. Abschnitt

Gebühren

§ 30

Gebührengrundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen nach der Bestattungs- und Friedhofssatzung sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu entrichten. Die Höhe bestimmt sich nach § 36.

§ 31

Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten

- (1) Ist die Nutzungsfrist an einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist eines Verstorbenen zu verlängern, so ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes Jahr, um das sich die Dauer des Nutzungsrechts verlängert, ein Dreißigstel, bei Urnenwahlgrabstätten und bei Wahlgrabstätten als Grabkammern ein Fünfzehntel der gemäß dem Gebührentarif für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte zu entrichtenden Gebühr. Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten.
- (2) Wird das Wiedererwerbsrecht am Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte in Anspruch genommen, so ist eine Gebühr entsprechend der Verlängerungsdauer zu entrichten.

§ 32

Rückerstattung von Gebühren

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erstattet werden, wenn das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofs erlischt und eine Zuweisung einer Ersatzgrabstätte nicht verlangt wird.
- (2) Die entrichtete Gebühr wird unverzinst anteilig erstattet. Die Erstattung beträgt für jedes angefangene Jahr des nicht in Anspruch genommenen Nutzungsrechts ein Dreißigstel, bei Urnenwahlgrabstätten und bei Grabstätten als Grabkammern ein Fünfzehntel der gemäß dem Gebührentarif für den Erwerb des Nutzungsrechtes entrichteten Gebühr. Ist das Nutzungsrecht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden, beträgt die Erstattung bei Urnenwahlgrabstätten und bei Wahlgrabstätten als Grabkammern ein Zwölftel der beim Erwerb entrichteten Gebühr.
- (3) Erstattungsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

§ 33

Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag hin oder in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen erfolgt oder die gebührenpflichtige Handlung bewirkt wird.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 34

Gebührenbescheid

Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

§ 35

Entstehung, Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Gemeinde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Gebühr gestundet, erlassen oder ermäßigt werden.

§ 36

Gebührentarife

Für Leistungen nach dieser Satzung gelten folgende Gebührentarife:

I	Nutzungsrechte an Grabstätten	
A	Wahlgrabstätten	
1.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Stelle	2.515 €
2.	Grabkammerwahlgrabstätten je Kammer	2.534 €
3.	Urnenwahlgrabstätten je Stelle	1.438 €
4.	Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Familienbaumes	4.929 €
5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr an a) Wahlgrabstätten je Stelle b) Grabkammerwahlgrabstätten je Kammer c) Urnenwahlgrabstätten je Stelle d) Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Familienbaumes je Baum Kürzere Verlängerungszeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten	84 € 169 € 96 € 329 €
6.	Teilgebühr zur Deckung des Gesamtkostenanteils an der Friedhofsinfrastruktur bei Beisetzung einer Urne als Beilage in einer Erdwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 2) bei zur Abdeckung der Ruhefrist ausreichendem Nutzungsrecht (§ 12)	766 €
B	Reihengrabstätten	
1.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	1.924 €
	1.1 Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	2.863 €
2.	Grabkammerreihengrabstätte	1.455 €
3.	Kinderreihengrabstätte	1.276 €
4.	Urnenreihengrabstätte	957 €
5.	Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten	960 €
6.	Pflegefreie anonyme Urnenreihengrabstätten	1.138 €
7.	Urnenreihengrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen	1.057 €

II.	Leistungen der Gemeinde	
A	Bereitung der Gräber (Ausheben und Verfüllen)	
1.	Grabbereitung bei Personen bis einschl. 6 Jahre 1.1 Zuschlag für Bestattung an Samstagen	287 € 17 €
2.	Grabbereitung bei Personen über 6 Jahre 2.1 Zuschlag für Bestattung an Samstagen	609 € 49 €
3.	Grabbereitung für eine Grabkammer bei Erstbelegung 3.1 Zuschlag für Bestattung an Samstagen	359 € 24 €
4.	Grabbereitung für eine Grabkammer bei Zweitbelegung 4.1 Zuschlag für Bestattung an Samstagen	347 € 36 €
5.	Grabbereitung zur Beisetzung einer Urne 5.1 Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	216 € 10 €
6.	Grabbereitung zur Beisetzung einer Urne in einem anonymen Grab 6.1 Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	169 € 5 €
7.	Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstelle einschließlich Schmücken des Grabes 7.1 Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen	54 € 2 €
B	Abräumgebühren	
1.	Abräumen eines Einzelwahlgrabes für Erdbestattungen	364 €
2.	Abräumen eines Doppelwahlgrabes für Erdbestattungen	432 €
3.	Abräumen eines Dreierwahlgrabes für Erdbestattungen	432 €
4.	Abräumen eines Viererwahlgrabes für Erdbestattungen	432 €
5.	Abräumen eines Reihengrabes für Erdbestattungen	364 €
6.	Abräumen eines Kinderreihengrabes	227 €
7.	Abräumen eines Urnenreihengrabes	227 €
8.	Abräumen eines Urnenwahlgrabes	227 €
9.	Abräumen eines Grabkammergrabes (Wahl- und Reihengrabstätte)	364 €
C	Übertragung der Grabpflege auf die Gemeinde (§ 27 Abs. 5)	
1.	Pflegegebühr für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr der Restnutzungsfrist	93 €
2.	Pflegegebühr für eine Grabkammerwahlgrabstätte für jedes Jahr der Restnutzungszeit	93 €
3.	Pflegegebühr für eine Urnenwahlgrabstätte für jedes Jahr der Restnutzungszeit	36 €
4.	Pflegegebühr für eine Reihengrabstätte für Erdbestattungen je Jahr der Ruhefrist	93 €
5.	Pflegegebühr für eine Grabkammerreihengrabstätte je Jahr der Restruhefrist	93 €
6.	Pflegegebühr für eine Kinderreihengrabstätte je Jahr der Restruhefrist	47 €
7.	Pflegegebühr für eine Urnenreihengrabstätte je Jahr der Restruhefrist	36 €
D	Genehmigung von Grabmalen u. ä.	
1.	Genehmigung einer Grabtafel und einer Grabeinfassung	37 €
2.	Genehmigung eines Grabmales und einer Grabeinfassung	37 €
3.	Gebühr für die Ausstellung einer Gewerbeerlaubniskarte für Steinmetze, Gärtner etc.	44 €
4.	Gebühr für die Zustimmung zu einer Umbettung	67 €
5.	Namensschild an einer Stele bei Beisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen oder auf Urnengemeinschaftsgrabstätten	86 €

E	Benutzung der Friedhofshallen	
1.	Benutzung einer Kühlkammer pro Tag (inkl. Einlieferungs- und Bestattungstag)	42 €
2.	Friedhofshallenbenutzung für Trauerfeier	190 €

9. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 37 Verwaltungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde erstellt für die Friedhöfe Belegungspläne. Aus den Belegungsplänen sind Art und Anordnung der Grabstätten zu ersehen.
- (2) Es wird ein Bestattungsbuch geführt, welches Auskunft gibt über
 - a) die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen,
 - b) die Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten, soweit möglich,
 - c) Art und Lage der Grabstätte,
 - d) den Ablauf der Ruhefristen und Nutzungsberechtigungen

§ 38 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 39 Ausnahme und Befreiungen

Die Gemeinde kann Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen. Soweit die Voraussetzungen hierfür nicht geregelt sind, sind Ausnahmen und Befreiungen dann zulässig, wenn andere zwingende Vorschriften dem nicht entgegenstehen und ein öffentliches Interesse hierdurch nicht gefährdet wird.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 3 dieser Satzung missachtet,

- c) entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 Särge zur Erdbestattung verwendet, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen oder Sarginnenauskleidungen/Sargausstattungen benutzt, die den Anforderungen dieser Satzung gem. § 11 Abs. 6 nicht genügen,
 - f) Leichen entgegen § 11 Abs. 2 nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung bekleidet,
 - g) entgegen § 18 Absatz 5 bei anonymen Urnenbeisetzungen keine biologisch abbaubaren Urnen oder Überurnen verwendet,
 - h) entgegen § 19 Abs. 8 bei Aschenbeisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen keine biologisch abbaubaren Urnen oder Überurnen verwendet,
 - i) entgegen § 23 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - j) Grabmale entgegen § 23 Abs. 5 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - k) nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 3 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - l) Grabstätten entgegen § 27 Absatz 1 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 41 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich der Ablauf der Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Beim Wiedererwerb oder bei der Verlängerung nach bisherigen Vorschriften bestehender Nutzungsrechte sind die in dieser Satzung getroffenen Regelungen anzuwenden.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 27.04.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 3.7.2012, außer Kraft.